

**Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Samstag, 4. März 2017 23:14  
**An:** <liste-muensterland@asyl.org>  
**Betreff:** [liste-muensterland] Zwei positive Entscheidungen zu Leistungsansprüchen für Unionsbürger\*innen

<!--[if !supportLists]-->Liebe Kolleg\*innen,

hier zwei neue positive Entscheidungen der Sozialgerichte zu Leistungsansprüchen von Unionsbürger\*innen:

Die erste vom LSG SH geht davon aus, dass auch nach neuer Rechtslage der Leistungsausschluss für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden sowie deren Eltern) europarechtswidrig sein dürfte und daher ein Leistungsanspruch nach SGB XII zumindest im Eilverfahren eingeräumt werden müsste.

Die zweite Entscheidung vom SG München spricht österreichischen Staatsangehörigen aufgrund des Gleichbehandlungsanspruch aus dem Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommen Leistungen nach dem SGB II zu, da österreichische Staatsbürger\*innen wie Deutsche zu behandeln seien, auch wenn sie nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder über ar kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen. Die Leistungsausschlüsse sind auf sie nicht anwendbar.

1. <!--[endif]-->[LSG Schleswig-Holstein \(6. Senat\), Beschluss vom 17. Februar 2017, L 6 AS 11/17 B ER](#)  
SGB II für rumänische Staatsnaghörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011; auch nach neuer Rechtslage; Leistungsausschluss ist nach vorläufiger Würdigung EU-rechtswidrig

„Für die Zeit ab 29. Dezember 2016 ist zwar mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c SGB II ein neuer Ausschlussgrund eingeführt worden, der sich auf Personen bezieht, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 herleiten. Diesen Leistungsausschluss hält der Senat allerdings bei vorläufiger Würdigung für gemeinschaftsrechtswidrig. Da eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untunlich ist, geht er nach Folgenabwägung vorläufig von einer Leistungspflicht des Antragsgegners aus.“

<!--[if !supportLineBreakNewLine]-->

<!--[endif]-->

- <!--[if !supportLists]-->2. <!--[endif]-->[Sozialgericht München \(46. Kammer\), Urteil vom 10. Februar 2017, S 46 AS 204/15](#)  
SGB II für österreichische Staatsbürger\*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,

„Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgerleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgerleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlussstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger.“

Liebe Grüße

Claudius

--  
Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423  
Fax: 0251 14486-20

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK).

Das Projekt Q ist Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.  
In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die GGUA Flüchtlingshilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>  
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden.

Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.



Virenfrei. [www.avast.com](http://www.avast.com)

---

liste-muensterland mailing list  
[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)  
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>